

## **Antrag**

**der Abgeordneten Elisabeth Baum, Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch, Kersten Artus, Dr. Joachim Bischoff, Wolfgang Joithe-von Krosigk, Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)**

**Betr.: Hamburger Bundesratsinitiativen für einen Mindestlohn und rechtliche Erleichterung der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen**

In einem aktuellen Urteil vom 3. April 2008 (Dirk Rüffert/Land Niedersachsen, Az. C-346/06) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Position vertreten, dass Tariftreueregelungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht mit der EU-Dienstleistungsfreiheit vereinbar seien, wenn die Tarifverträge nicht allgemeinverbindlich sind.

Nach diesem EuGH-Urteil dürfen in Zukunft bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur noch Mindeststandards wie allgemeinverbindliche Tarifverträge oder gesetzliche Mindestlöhne verpflichtend vorgeschrieben werden. Regionale Tarifverträge, die in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden, gehen nach der Auffassung des EuGH über diesen Mindestschutz hinaus und beschränken die Dienstleistungsfreiheit in ungerechtfertigter Weise. Damit werden die grenzüberschreitend zwingend anzuwendenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Entsenderichtlinie (Artikel 3) zu abschließenden Schutzkernbereichen über die nicht hinausgegangen werden darf. Inländische Anbieter, die sich an Tarifverträge halten, werden diskriminiert.

Mit dieser Entscheidung stellt der EuGH den Schutz des Binnenmarktes und hier insbesondere die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 EG-Vertrag über den Schutz der Arbeitnehmerrechte.

Das Rüffert-Urteil des EuGH ist ein Affront gegen das Bundesverfassungsgericht, das 2006 Tariftreuengesetze auch für regionale Tarifverträge ausdrücklich gebilligt hatte, mit der Begründung, dass die Stabilität des Systems sozialer Sicherheit ein besonders wichtiges Ziel sei.

Das EuGH-Urteil widerspricht außerdem internationalem Recht in Form des ILO-Übereinkommens 94, das allerdings durch die Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu zwölf anderen europäischen Staaten noch nicht ratifiziert wurde. Das ILO-Übereinkommen regelt in Artikel 2 unter anderem, dass öffentliche Aufträge Klauseln enthalten müssen, die den beteiligten Arbeitnehmern Löhne (–) gewährleisten, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die im gleichen Gebiet für gleichwertige Arbeit (–) gelten.

Angesichts des Generalangriffs des EuGH und der Erosion des Tarifvertragssystems sind Maßnahmen auf Bundesebene unerlässlich, die das Tarifvertragssystem stabilisieren. Dazu zählen erstens ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn als Untergrenze sowie zweitens Branchenmindestlöhne, soweit diese über dem allgemeinen Mindestlohn liegen. Drittens ist eine Reform notwendig, die die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen deutlich erleichtert. Die geltende Rechtslage verhindert eine wirkungsvolle allgemeinverbindliche Durchsetzung tariflicher Standards.

Dabei stehen insbesondere zwei Regelungen des Tarifvertragsgesetzes in der Kritik, das 50-Prozent-Quorum und das Vetorecht der Spitzenverbände von Arbeitgebern

und Beschäftigten. Die Regel, wonach unter einen Tarifvertrag mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fallen muss, um diesen für allgemeinverbindlich erklären zu können, verhindert die Anwendung der tariflichen Standards in den Fällen, die im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsabwägung nach Kriterien des öffentlichen Interesses ebenfalls zulässig wären.

Ein öffentliches Interesse liegt etwa dann vor, wenn die Löhne außerhalb des anzuwendenden Tarifvertrages so niedrig liegen, dass sie nicht Existenz sichernd sind. Die Regel des Tarifvertragsgesetzes, nach der eine Zulassung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales nur bei Einvernehmen des Tarifausschusses, also der Vertreter der Spitzenverbände, möglich ist, führte in der Vergangenheit häufig zu Blockaden von Allgemeinverbindlicherklärungen durch die Arbeitgeberverbände.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

1. der Senat wird aufgefordert, unverzüglich eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, einen jährlich anzupassenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von zurzeit 8,71 Euro brutto je Stunde als allgemeine Untergrenze einzuführen.
2. der Senat wird aufgefordert, unverzüglich eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, das Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu erleichtern insbesondere durch
  - die Absenkung des gegenwärtig nötigen Quorums, wonach unter einen Tarifvertrag mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fallen muss;
  - die Zulassung der Allgemeinverbindlicherklärung auch ohne Einvernehmen des Tarifausschusses und
  - die Kodifizierung der durch die Rechtsprechung anerkannten Bestandteile des Öffentlichen Interesses im Tarifvertragsgesetz.
3. Darüber hinaus wird der Senat ersucht, auf Bundesebene initiativ zu werden, mit der Zielsetzung, dass das ILO-Übereinkommen Nummer 94 über Arbeitsklauseln in den von Behörden geschlossenen Verträgen schnellstmöglich ratifiziert wird.